

„terworfen und allwo der Processus bancalis von A-
 „tershero im Schwang gewesen ic. und wollen, daß sie
 „sampft und sonders alle diejenige Citationes und Man-
 „data Bancalia und Brachia, sobaldt ihnen dieselbe von
 „den juratis Latoribus Litteratum, werden zugeschickt
 „sein, des Sonntags Morgens nicht in der Kirchen oder
 „ex ambone mit Ausruffung der Nahmen und Zunah-
 „men des Actoris und Rei (wie per abusum vor diesem
 „eingeschlichen) sondern uffm Kirchhof in personas citan-
 „dorum oder, in deren Abwesenheit, den vom Hausge-
 „sinde der Abgeladenen anwesenden, getreulich exequiren,
 „und so viel die erste Citation, super obsciendis genannt,
 „wie auch die vierte Citation Brachii anbetrifft, die, ih-
 „nen cum Originalibus mit zukommende, Copeyen ein-
 „reichen und resp. einschicken, und, daß sie solche Bancal
 „Mandaten und Brachia, der Gebühr exequirt, mit
 „Benennung Tag und Zeit, et per quem facta fuerit
 „executio Mandatorum, denen Originalibus inscribiren,
 „sodann mit solcher inscribirter Nota executionis alsofort
 „und ohne einigen Uffenthalt denen vorgemelter Latori-
 „bus zurückschicken sollen.“

Schließlich wird bestimmt, daß die den Pastoren ic.
 herkömmlich bei der vierten Citation für die vierfache In-
 sinuation zustehende Gebühr von 1 Schilling Münsterisch
 künftig vertheilt, und jeder ihnen zugesandt werdenden
 Bancal-Citation 3 Pfennig Münsterisch beigelegt werden
 sollen, damit, bei Zahlung der Schuldner auf die erste
 oder zweite Citation, ihre Mühwaltung nicht unbelohnt
 bleibe.

Bemerk. Durch Edikt der münsterschen Regierung (un-
 ter landesherrlicher Titulatur) vom 16. Februar 1730
 (A. 6. h.), ist die verordnungsmäßige Ausübung des
 Bancal-Prozesses, diesen wiederherstellend, befohlen,
 zugleich sind alle dagegen erlassene Concessionen und
 Rescripte für unverbindlich erklärt, jedoch die Privile-
 gien des münsterschen Stadt-Nichters und des domka-
 pitularischen Gografen in Kraft erhalten worden; conf.
 auch die neue Bancal-Prozess-Ordnung vom 24. Mai
 1732 Nr. 334 d. C.

192. Lüttich den 29. November 1684. (A. 3. h. Zah-
 lungszustand.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Wegen der durch Mißwachs gesteigerten schwierigen
 Zeit-Umstände im Fürstenthum Münster, sollen dafelbst
 während des laufenden und bis zum Ende des künftigen
 Jahres, keine Klagen wegen rückständiger Zinsen
 gegen desfallige Schuldner erhoben und diese gerichtlich
 verfolgt werden; die Gläubiger müssen sich während die-
 ses Zeitraumes mit Entrichtung der laufenden Jahres-
 zinsen begnügen.

Bemerk. Durch Verordnung des Bischofs Friedrich
 Christian d. d. Münster den 19. Mai 1691 (B. 1. h.),
 ist, wegen der durch „hessische und schwedische Kriegs-
 Pressuren“ entstandenen Erschöpfung der Städte,
 Kirchspiele, Wigbolden, Bauerschaften und
 Gemeinden, sowie der schatzpflichtigen Unter-
 thanen, diesen sämmtlichen Zinsrückstands-Schul-
 dern, neben der reichschlußmäßig eingetretenen, gesetz-
 lichen Reduktion des Zinsfußes von 6 auf 5 Pro-
 cent, ein fortgesetzter Zahlungszustand — „bis zu
 „besserem der contribuierenden Unterthanen
 „Wiederaufkommen und anderwerter gün-
 „digster Verordnung“ — für alle Zinsen-Rück-
 stände, die vor und nach dem Erlaß des jüngern gleich-
 artigen Indultes (de 1684) entstanden sind, bewilligt,
 und sind die Debitoren zugleich angewiesen worden, die
 laufenden Jahreszinsen in der nächsten vertrag-
 smäßigen Verfallzeit pünktlich, und bei Strafe desfall-
 siger Exekution zu entrichten.

193. Bonn den 10. März 1685. (A. 3. h. Person-
 Schatzung.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Zur Erfüllung der vom Pabste und dem Kaiser drin-
 gend bevormorteten Hülfeleistung gegen den christlichen
 Erbfeind und zur Unterhaltung der dem Kaiser gegen die
 Türken zugesandten landesherrlichen Hülfstruppen, wird,

mit Zustimmung der fürstlich münster'schen Landstände, — eine außerordentliche allgemeine Personen-Schätzung unter Beseitigung aller Exemtionen, nach einem beigelegten speziellen Anschlag der Personen, ausgeschrieben, welche in drei Terminen bis zum 1. September d. J. erhoben und eingezahlt werden soll.

Bemerk. Der, dieser Verordnung einverleibte Personal-Anschlag theilt die Bevölkerung in vier Hauptklassen, nämlich: 1. in Geistlichkeit und deren Angehörige und weltliche Diener, Pächter und Gesinde; 2. in Ritterschaft und Adliche und deren Angehörige, nebst Beamten, Pächtern und Diensthöten; 3. in Städte und deren Vorstände, Bürger, Gewerbetreibende und ihre Angehörigen und Dienstleute; und 4. in Landwirthe, und ländliche Gewerbetreibende und Ackerleute nebst ihrem Gesinde.

Die Beitragsquote der Steuerpflichtigen ist beinahe auf das Doppelte des in dem oben sub Nr. 75 d. S. beigebrachten Tarife spezifirten Satzes gesteigert, und der Beitrag der vergleideten Judenschaft auf 200 Rtl. festgesetzt.

194. Bonn den 12. Juni 1685. (B. 1. b. Jagd-Frevel.)
 Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln u., Bischof zu Münster u.

Zur Beschränkung der im Fürstenthum Münster übermäßig gesteigerten Jagd- und Fischerei-Frevel wird, im Wesentlichen Folgendes, landesherrlich verordnet:

1. Die in der Nähe landesherrlicher Gehege und Wildbahnen wohnenden Jagd-Berechtigten auf kleines Wild, dürfen Erstere mittelst ihrer Hunde nicht stören;

2. die in oder bei diesen Gehegen wohnenden, außerhalb derselben zur Jagd Berechtigten, müssen ihre Hunde festlegen und beim Durchzug der Gehege dieselben gekoppelt halten; denselben wird auch die unbefugte Jagd auf Vögel und das Fischen und Krebsen in den landesherrlichen Revieren verboten;

3. der Eintritt in Letztere, unter dem Vorwand der Verfolgung des außerhalb angeschossenen Wildes, ist jedem Unbefugten bei Geld- und Leibesstrafe untersagt;

4. die Hunde der Landbewohner sollen entweder eines Gliedes am Vorderfuße beraubt, oder mit einem $\frac{5}{4}$ Ellen langen Knüppel, bei Strafe von 3 Goldg. für jeden Unterlassungsfall, behangen werden, auch müssen

5. die Metzger und Schäfer ihre Hunde, in den Wildbahnen und Gehegen, an Stricken führen;

6. Hirsche, Rehe und Schweine dürfen während des Zeitraums von Ostern bis Jacobi, ohne landesherrlichen Spezialbefehl, durchaus nicht geschossen werden;

7. die anmaßliche Ausdehnung der, auf adlichen Hofesaten, oder sonst auf kleines Wild, bestehenden Jagdbefugnisse, auf großes Wild, soll fiskalisch bestraft werden; jedoch ist es erlaubt das aus den Gehegen abtreifende hohe Wild, von den Wiesen und Saatzfeldern zu verschleichen;

8. die Aufbietung der Unterthanen zu Land-Jagden und Fischereien ist nur in Folge desfalliger landesherrlicher Spezialbefehle statthaft.

Bemerk. Der ganze Inhalt der obigen Verordnung, — welcher in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 174 abgedruckt ist, — ist von dem Bischof Friedrich Christian am 23. August 1689 (A. 4. b.), wörtlich gleichlautend, wiederholt verkündigt worden.

195. Bonn den 3. Juli 1685. (A. 3. b. Schatzpflichtige und freie Häuser u.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln u., Bischof zu Münster u.

Die in der Stadt Münster, seit dem Jahre 1661, ohne landesherrliche Erlaubniß und Zustimmung der Betheiligten, häufig geschehenen Vereinigungen von schatzpflichtigen Häusern und Grundstücken mit dergleichen schatzfreien Liegenschaften, werden für die Zukunft, und in so fern solche Vereinigung nicht nach vorher erlangtem Consens des Landesherrn oder anderer Interessenten, und nach geschehener Abfindung mit der Stadt, wegen der Schätzungen, Schulden und öffentlichen Lasten geschieht, — bei 100 Goldg. fiskalischer Strafe verboten;